

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nördliche Sandtrift“ im Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für einen Teilbereich der Flur 7 der Gemarkung Rahden einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung – Bebauungsplan Nr. 103 „Nördliche Sandtrift“ als Bebauungsplanverfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Die Änderung erfolgt gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und soll die Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB enthalten.

Als wesentlicher Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Abrundung des Wohngebietes zu schaffen.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegen gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 29.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022

bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende Unterlagen vor:

- Artenschutzbeitrag Stufe 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nördliche Sandtrift“, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Stand Dezember 2021
 - Vorprüfung des Artenspektrums und Vorprüfung der Wirkfaktoren
- Begründung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nördliche Sandtrift“, Januar 2022, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, zu den Themen
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen von Bäumen, Immissionsschutz, Berücksichtigung der Umweltbelange, Artenschutz, Hochwasserschutz

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Anregungen oder Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, abgegeben werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Honsel)

